

dium eines Verteidigers bedienen zu können. Besteht ein Verdächtiger im Ergebnis der Belehrung über sein Recht auf Mitwirkung dennoch auf die sofortige Konsultation eines Rechtsanwaltes als Verteidiger, sollte ihm erklärt werden, daß das nur im Strafverfahren, d. h., frühestens nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich und notwendig sei. Getzt gehe es ausschließlich darum, ausgehend von vorliegenden Verdachtshinweisen auf eine möglicherweise von ihm begangene Straftat zu prüfen, ob die Durchführung eines Strafverfahrens gerechtfertigt und notwendig sei, was darin zum Ausdruck kommt, daß noch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet sei. Trotzdem sollte dem Verdächtigen im Rahmen der durch die taktische Gestaltung bedingten Möglichkeiten in diesen Fällen eingeräumt werden, zu einem Rechtsanwalt schriftlich oder unter Umständen telefonisch Verbindung aufzunehmen. Dem Verdächtigen muß jedoch klar gemacht werden, daß diese Beauftragung eingedenk der vorweg geschilderten Ausgangssituation für den Gang und weiteren Verlauf der Verdächtigenbefragung keine unterbrechende oder aufschiebende Wirkung hat.

Bei längerfristiger Verdachtshinweisprüfungen kann es unbeschadet dessen Vorkommen, daß sich Verdächtige im Ergebnis durchgeführter strafprozessualer Prüfungshandlungen an einen Rechtsanwalt wenden, und daß dieser dann Verbindung zum Staatsanwalt oder zum Untersuchungsorgan aufnimmt. Dagegen ist nichts einzuwenden, hat doch jeder Bürger das Recht, sich in "allen Rechtsangelegenheiten" der juristischen Beratung durch Rechtsanwälte bedienen zu können. Der¹ Rechtsanwalt ist dann jedoch nicht ein eigenständiges Prozeßsubjekt mit konkreten ¹

¹ vgl". § 3 (1) a Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. Dezember 1980, GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1